

**Stellungnahme VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert werden**

**Verf-2013-33460/64**

VertretungsNetz dank herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren und nimmt die Möglichkeit zu einem kurzen Statement gerne wahr.

Auf Basis unserer langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigungen begrüßt VertretungsNetz die vorliegende Gesetzesinitiative. Die gerichtlichen Erwachsenenvertreter\*innen von VertretungsNetz haben immer wieder wahrgenommen, dass es in Oberösterreich abseits der durch Sozialhilfe oder ChG-Leistungen finanzierten Wohn- und Betreuungsangebote eine Reihe von nicht genehmigten und nicht kontrollierten privaten Angeboten gibt. Die erforderlichen fachlichen Mindeststandards können in solchen Betreuungsformen weder gewährleistet noch eingehalten werden. Auch die Berichte<sup>1</sup> der Volksanwaltschaft über die Wahrnehmungen im Rahmen der OPCAT-Besuchskommissionen stellen einen Handlungsbedarf fest.

Bisher konnten nicht genehmigungspflichtige Einrichtungen nicht nur wegen der fehlenden rechtlichen Regelungen entstehen, sondern begünstigt auch die Nachfrage und der Bedarf nach niederschweligen Betreuungseinrichtungen diese Entwicklung. Neben der dringend notwendigen Kontrolle bestehender nicht genehmigter Einrichtungen ist auch das Angebot an mobiler und stationärer Betreuung zu evaluieren und – aus Sicht von VertretungsNetz – zu ergänzen. VertretungsNetz hat wiederholt auf das fehlende individualisierte Angebot für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen aufmerksam gemacht. Lange Wartelisten sind dem Land Oberösterreich

---

<sup>1</sup> <http://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse#anchor-index-1583>

bekannt und sollten Ansporn für die Landtagsabgeordneten sein, zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.

§ 64a Abs 1 Oö. SHG legt den Anwendungsbereich der vorliegenden Gesetzesnovelle fest und definiert die (neuen) meldepflichtigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Dabei wird eine inhaltliche Unterscheidung zwischen dem Personenkreis der pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen einerseits (werden von der Regelung umfasst) und Menschen in sonstigen gewerblich geführten Wohn- und Unterkunftsformen andererseits, vollzogen. VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass diese Abgrenzung einen großen Interpretationsspielraum – je nach Konzept und Vertragsgestaltung – zulässt. Unseren Erfahrungen entsprechend bieten verschiedene Beherbergungsbetriebe eine Kombination von Wohnen und Betreuung, manchmal auch Pflege an. Pflege kann auch zugekauft werden (Soziale Dienste). Diese Angebote entsprechen oftmals ebenfalls nicht den geforderten Qualitätsstandards und sollten jedenfalls vom Anwendungsbereich der Gesetzesnovelle mitumfasst sein.

Klargestellt werden sollte, dass diese Angebote – Wohnen, Betreuen, (zugekaufte) Pflegeleistung – jedenfalls auch von den Meldepflichten in § 64b Oö. SHG und den Mindestqualitätsstandards in § 64 Oö. SHG erfasst ist.

Angeregt wird eine Klarstellung, dass bei Kontaktaufnahme mit der betreuten Person im Rahmen der Überprüfungsrechte gemäß § 64d Abs 2 Oö. SHG auch eine eventuell bestehende gesetzliche Vertreter\*in (Erwachsenenvertreter\*in) zu verständigen ist. Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden. Diese Verständigungspflicht sollte in der analogen Regelung im Chancengleichheitsgesetz in § 29 Abs 4 Oö ChG aufgenommen werden.

Salzburg, 3. Mai 2019

Mag. Norbert Krammer  
Bereichsleitung Salzburg/Oberösterreich II